

rechts auf dem Lande nichts bezahlt, es wird auch kein fortwährender Beitrag für dieses Recht gegeben. Nun finde ich aber gerade hierin das einzige Ausgleichungsmittel. Es scheint die Sache ganz einfach so zu sein: die Städte haben eine Rentenanstalt errichtet, in die jeder, der die Vortheile der Städte genießen will, anfänglich ein Kapital einschließen, und dann noch jährlich Beiträge geben muß. Was Wunder, daß Jemand, der diese Renteneinlagen gemacht hat, späterhin auch auf die Vortheile derselben Ansprüche macht? In Verarmungsfällen werden freilich die Städte, (welcher Fall jedoch unter hundert nur etwa drei- bis fünfmal eintritt) den verarmten Bürger ernähren müssen, allein dazu werden die vorhandenen Gelder hinreichen, wenn sie anders gut und nach den Grundsätzen einer Rentenanstalt angelegt und verwaltet worden sind. Ich finde also keine Beschwerde, sondern im Gegentheil eine Erleichterung darin, wenn man den Städten gestattet, zeitweilig dergleichen Bürger und Meister auf das platte Land zu entlassen. Die Einkaufskapitale haben jene Bürger bezahlt, die jährlichen Beischüsse haben sie auch schon längere Zeit gegeben. Ich weiß nicht gewiß, ob die Meister auf dem Lande jährliche Zunftbeiträge in die Städte zahlen müssen; es kann vielleicht der Fall nicht sein, ich dünke aber gehört zu haben, daß auch die Landmeister jährliche Beiträge zu den Innungen entrichten müßten. Doch dies macht keinen Unterschied. Kommt nun ein Meister in der Stadt herab, kann er dort sein Fortkommen nicht mehr finden, so zieht er auf das Land und das wird geradezu der Renten-Versorgungsanstalt der Stadt zu Gute gehen, denn jedenfalls hat die Stadt diese verarmten Bürger um so kürzere Zeit zu unterhalten, als diese auf dem Lande sich durchbringen. Ferner zeugt ein solcher Bürger auf dem Lande noch eine starke Familie, so wird die Landgemeinde damit beschenkt und die Stadt wird auch diese Last los. Kommt aber ein solcher Bürger nach alledem in die Lage, endlich doch noch die Stadt wieder aufsuchen zu müssen und Entschädigung dafür zu verlangen, daß er in seinen guten Jahren Geld an Kapitaleinlage und jährlichen Beiträgen hergegeben hat, um dafür eine Versorgung im Alter ansprechen zu können; so begreife ich nicht, wie sich die Stadt und die Innung darüber wundern könnten, und was ein Abgeordneter vorhin behaupten wollte, warum für sie dort keine Herzen schlagen sollten? Im Gegentheil, die städtischen Herzen werden recht feurig für ihn schlagen, denn sie werden sich doch erinnern, daß sie von dem Verarmten vor längeren Jahren dreißig bis fünfzig Thaler Kapitaleinlage und dann noch jährliche Beiträge erhalten haben. Hätten sie das aber vergessen, so könnte eine solche Undankbarkeit wenigstens kein Motiv für die Gesetzgebung abgeben. — Nach diesem Allen sehe ich weder Ungerechtigkeit noch Unbilligkeit im Heimathsgesetze. Den Vorwurf der Ungerechtigkeit abzulehnen, kann, ohne auf das Specielle einzugehen, an sich nicht schwer sein. Ich habe keinen Begriff davon, daß ein Gesetz, welches von der Regierung vorgeschlagen, und von beiden Kammern berathen und angenommen worden ist, ungerecht sein, und daß man auf den

Grund dieser angeblichen Ungerechtigkeit hin dieses Gesetz wieder umstürzen könne. So sehr können sich Regierung und Stände nicht geirrt haben. Auch hat auf Anlaß von Klagen der Städte schon einmal eine Discussion hierüber in der Kammer stattgefunden. Hätte man die Ungerechtigkeit in der That wahr gefunden, so hätte man sie ausgemerzt, noch ehe das Gesetz publicirt war. Es ist aber keine Ungerechtigkeit vorhanden, nicht einmal eine Unbilligkeit. Im Gegentheil, ich möchte behaupten, daß eine starke Unbilligkeit erst hervorgerufen würde, wenn man die bisherigen Principe aufgibt. Ich will unberührt lassen, welche merkwürdige Erscheinungen zu Tage kommen müssen, wenn ein Gesetz, nachdem es erst fünf Jahre in Kraft bestanden hat, in seinem Grundprincip umgeändert wird. Kann doch ein Gesetz nicht rückwärts wirken. Es würde also manche Stadt auf den Grund des Gesetzes von 1834, eine andere auf den Grund des Gesetzes vom Jahre 1839 ihre Armen aufs Land schicken. — Kann ein ewiges Aendern und Schwanken im Princip schon an sich nicht gebilligt werden, so kann es auch nur schädlich wirken, die Meinung im Lande verwirren, den Partheiungen Vorschub leisten und das Gute zerstören, was man im Allgemeinen durch ständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung herbeizuführen die Meinung hat. Ich werde also gemüßigt sein, mit der Majorität der Deputation für den Wegfall der §. zu stimmen.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich bitte um die Erlaubniß, einige Worte zur Widerlegung an die Kammer richten zu dürfen. Ein Abgeordneter hat geäußert und an die Spitze gestellt, daß, insofern das Heimathsgesetz zwischen Stadt und Land keinen Unterschied mache, auch auf dem Lande die ausdrückliche Ertheilung des Gemeinderechtes das Heimathrecht zur Folge haben würde. Dieses ist nicht begründet; denn nach §. 8. begründet nur die ausdrückliche Ertheilung der Heimathzugehörigkeit, die aber wohl noch niemals vorgekommen sein dürfte, das Heimathrecht. Das gilt sowohl in der Stadt als auf dem Lande und tritt in Wirksamkeit den andern Tag, nachdem es geschehen ist. Im Uebrigen aber steht in der §. 19. ausdrücklich, daß die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung kein Heimathrecht mehr begründet. Wohl aber hat das Bürgerrecht die Heimathzugehörigkeit zur Folge, wenn der Wohnsitz 5 Jahre lang damit verbunden gewesen ist. Hieran knüpfe ich noch einige Bemerkungen. Daß Recht und Billigkeit die Grundpfeiler der Gesetzgebung und Verwaltung seien, hat in der Kammer schon oft lebendiges Anerkenntniß und die wärmste Vertheidigung gefunden, daß ich hoffen darf, sie werde auch jetzt der Regierung beistimmen, wenn sie sich überzeugen könnte, daß der Antrag durch Recht und Billigkeit geboten sei. Darauf scheint es einzig anzukommen. Diejenigen, welche der entgegengesetzten Ansicht sind, behaupten, es sei der Antrag der Regierung nicht durch die Billigkeit geboten. Es steht aber fest, daß, während es bisher ein uraltes Vorrecht der Städte war, daß den Gesetzen gemäß fast alle Handwerke und aller Handel nur in den Städten betrieben werden durfte, in Folge des neuen